



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LfU-TOEB-
3700/80+16#547032/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 29.07.2025

**1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Windpark Podelzig-Lebus", hier Stadt Lebus zum Bebauungsplan "Wind-
park Lebus"**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 07.07.2025
- Begründung, 05/2025
- Schallprognose, 27.02.2025
- Schattenwurfprognose, 21.02.2025
- Brutvogelgutachten
- Bericht Zug- und Rastvögel
- Planzeichnung, 05/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 29.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Podelzig-Lebus", hier Stadt Lebus zum Bebauungsplan "Windpark Lebus"
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand:</u> Mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ der Stadt Lebus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering von sechs Bestandwindkraftanlagen geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. Für das Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ ist perspektivisch eine zusätzliche Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beabsichtigt. Festsetzungen zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen enthält der Bebauungsplan jedoch nicht. Das Plangebiet befindet sich nördlich von Lebus an der Bundesstraße B 112 und umfasst eine Fläche von ca. 82,8 ha. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung liegt ca. 630 m östlich des Plangebietes (Wohnbebauung Kietzer Chaussee). Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan Lebus geändert (10. Änderung).</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung wurden folgende Gutachten erstellt: – Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. SG-4489-250227-Rev. 00 der Prokon Regenerative Energien GmbH vom 27.02.2025 – Schattenwurfprognose Bericht-Nr. SW-4489-250221-Rev. 00 der Prokon Regenerative Energien GmbH vom 21.02.2025</p> <p>In den Prognosen wurden die Auswirkungen des Repowerings der Windkraftanlagen untersucht.</p> <p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen, Vorentwurf Stand 05/2025, ergehen nachfolgende Hinweise/Bedenken:</p>	

Bezüglich des Schutzes der Standsicherheit sowie vor Schall und Eiswurf bzw. Eisfall bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf.

Hinsichtlich des Schutzes vor Schattenwurf bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf. Die eingereichte Schattenprognose zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist plausibel und prüffähig. Sie wurde nach den derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt.

Begründung

Schall

Zur Beurteilung der Schallimmissionen an den in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Bebauungen wurde zur Betrachtung der Schallimmissionen eine Schallimmissionsprognose der Prokon Regenerative Energien GmbH vorgelegt. Die Schallimmissionsprognose entspricht hinsichtlich des Berechnungsverfahrens den „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen“ (WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Im Schallgutachten wurde der Einfluss der geplanten WKA auf die schallkritischen Gebiete bzw. Immissionsorte untersucht.

Um die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlagen nachzuweisen wurde die Betrachtung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung der geplanten sowie der bestehenden Windkraftanlagen sowie der gewerblichen Anlagen durchgeführt. Die Immissionsorte wurden sachgerecht ausgewählt und der Immissionsrichtwert entsprechend der jeweiligen Gebietseinstufung sachgerecht berücksichtigt.

An den Immissionsorten IO 07, 08, 09, 13 und 16 wird der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung erreicht und zum Teil sogar überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 (Irrelevanz) darf eine Genehmigung aber auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der Beitrag der zu beurteilenden Anlage als nicht relevant anzusehen ist. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt. Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall, d.h. von dieser Vorgabe kann und muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die dafürsprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen (Prüfung im Sonderfall nach TA Lärm 3.2.2). Bei einem Bestand von Windkraftanlagen, zu dem nach und nach weitere Windkraftanlagen zugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Würde jede neue Windkraftanlage sich auf das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 berufen können, so würde es zu einer rasanten Erhöhung der Lärmbelastung kommen. Eine Nutzung des Regelfall-Irrelevanzkriteriums bedeutet eine Erhöhung der Gesamtbelastung um etwa 1 dB(A), so dass der ohnehin schon überschrittene Immissionsrichtwert weiter steigen würde. Hinzukommende Windkraftanlagen müssen daher strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Entsprechend der TA Lärm Nr. 2.2 liegen Immissionsorte, an denen der Beurteilungspegel einer Anlage mehr als 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Entsprechend des BVerWG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 können Anlagen, bei Immissionsorten, die nicht in deren Einwirkungsbereich liegen, nicht maßgeblicher Verursacher der Überschreitung des Immissionsrichtwertes sein. Die Überschreitung sei

hier viel mehr auf die vorhandenen Anlagen zurückzuführen, in deren Einwirkungsbereich sich die betroffenen Immissionsorte befinden. Ein strengeres Irrelevanz-Kriterium, wie das 15-dB-Irrelevanzkriterium (erweiterte Einwirkungsbereich) wurde vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt.

Da sich die geplanten WKA an diesen IO jedoch innerhalb des Einwirkbereichs befinden, sind sie gemessen am Urteil des BVerWG für die relevante Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels an den Immissionsorten IO 07, 08, 09, 13 und 16 verantwortlich. Sehr deutlich wird dies am IO 07. Hier wird der, durch die Vorbelastung um 1 dB(A) überschrittene IRW durch die geplanten WKA um ein weiteres 1 dB(A) erhöht. Dies führt zu einer Überschreitung von insgesamt 2 dB(A). Aus diesem Grund ist der geplante Nachtbetrieb der WKA aus lärmtechnischer Sicht **nicht zulässig**.

Standorteignung/Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Den Unterlagen lag kein solches Gutachten bei. Daher können die Auswirkungen auf die benachbarte WKA vom Typ GE 5.5-158 der Genehmigung Nr. 30.068.00/20/1.6.2V/T13 vom 19.05.2025 nicht geprüft werden.

Eiswurf/Eisfall

Die Windkraftanlage BF4 soll im Planbereich in einem Abstand von ca. 240 m zur Bundesstraße B112 errichtet werden. Die Unterlagen zum Vorentwurf enthalten kein Gutachten zum Risiko durch Eiswurf/Eisfall. Zum Thema Eiswurf/Eisfall der geplanten Windkraftanlagen wird unter Punkt 3.2.4/Mensch der Begründung des Vorentwurfes lediglich ausgeführt, dass die geplanten WKA im BImSchG-Genehmigungsverfahren mit einem Eiserkennungssystem zum Schutz der umliegenden Ackerflächen und Feldwege beauftragt werden können.

Dies ist nach Einschätzung des LfU nicht ausreichend. Eisfall, der durch das Herabfallen abtauender Eisstücke entsteht, lässt sich nicht durch ein Eiserkennungssystem verhindern, hier müssen konkrete Maßnahmen getroffen werden um den Fahrzeugverkehr auf der B112 zu schützen. Der maximale Abstand zwischen der Windkraftanlage WKA BF4 und der Bundesstraße B112 würde laut Planzeichnung 240 m betragen. Bei diesem Abstand würde es unweigerlich zu Eisfall auf die B112 kommen, denn die abtauenden Eisstücke fallen nicht nur senkrecht zu Boden, sondern fliegen durch Wind bis zu 300 m weit.

Schattenwurf (informativ)

Zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe wurde eine Schattenwurfprognose gemäß Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 11. Februar 2025 erstellt.

Die Schattenwurfprognose der Prokon Regenerative Energien GmbH ist plausibel und prüffähig. Als Zusatzbelastung werden die im vBP „Podelzig-Lebus“ geplanten WKA vom Typ Nordex N163/6.X-7000 mit einer elektrischen Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m betrachtet. Dieser Anlagentyp stellt aufgrund seiner Abmessungen den Stand der Technik dar und führt zu einer realistischen Schattenwurfbelastung. Weitere vorbelastende Anlagen wurden sachgerecht berücksichtigt.

Die im Vorentwurf berücksichtigten WKA verursachen dabei an mehreren Immissionsorten in Podelzig, Mallnow und Lebus Schattenwurf. An einigen Immissionsorten würden die zulässigen Richtwerte ohne ein entsprechendes Schattenabschaltmodul überschritten werden. Die Schattenwurfzeiten können je nach Anlagentyp und Rotorblatttiefen variieren. Bei Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfzeiten werden im späteren BlmSchG-Genehmigungsverfahren Inhaltsbestimmungen zur Reduzierung der Schattenwurfzeit auf das zulässige Maß in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Reduzierung der Schattenwurfzeiten wird durch ein Schattenabschaltmodul realisiert. Hinsichtlich optischer Wirkungen stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Dieses Dokument wurde am 24.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus“, hier Stadt Lebus
Ansprechpartner*In:	Frau Zimmermann
Referat:	N1
Telefon:	0355/4991-1364
E-Mail:	marie.zimmermann@lfu.brandenburg.de
	Vorentwurf, Mai 2025

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

3. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg sind die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen. Dazu ist der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien mit Stand vom 25. Juli 2023 zu beachten.

Besteht das Erfordernis in die Ausnahmelage hinein zu planen, so sind die Regelungen und Voraussetzungen des § 45b Abs. 8 BNatSchG zu beachten. Diese gelten sowohl für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie für darüber hinaus vom Vorhaben betroffene Arten.

Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen gem. § 45b Abs. 8 Abs. 1 BNatSchG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist im Rahmen der nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Abwägung das Gewicht der für die Planung streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwiegen. Auch ein überragendes öffentliches Interesse kann so im Einzelfall durch besonders gewichtige artenschutzrechtliche Belange überwunden werden.

Beim Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen einer Art nicht verschlechtert, sind entsprechend § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 die Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der betreffenden lokalen Population sowie der übergeordneten Populationsebene (Bundesland Brandenburg) zu betrachten und ggf. kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorzusehen. Erweist sich der Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population als gewahrt oder günstig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Populationen auf übergeordneter Ebene.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung

(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

1. **Biotoptypenkartierung** nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)

Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotop, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotop

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen

- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.

- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. besonderer Artenschutz

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan sind allerdings nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen, d.h. diese dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Dies betrifft in der Regel die Horsterfassung. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen der Erhebung im Gelände und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurden neue bundesweit geltende rechtliche Regelungen zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen von Verfahren zur Planung und Zulassung von WEA festgelegt (neuer § 45 b-d BNatSchG). Zur Anwendung der bundesgesetzlichen Regelungen wurde vom MLUK der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“

(<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>; Stand: 1. Fortschreibung 25. Juli 2023) herausgegeben. Der Erlass umfasst auch Anforderungen an avifaunistische Bestandserfassungen (Anlage 2) und den Umgang mit Fledermäusen (Anlage 3). Der Erlass ersetzt den bisherigen sogenannten „Windkrafteerlass“ von 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011).

Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (Vögel) und Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses detailliert beschrieben. Im Folgenden wird daher nur auf Punkte eingegangen, die nach den Erfahrungen näher erläutert werden sollten.

5.1 Brutvögel

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 2 (Vögel)

Punkt 1.1, Absatz 1 (Datenabfrage)

Datenabfragen, auch zu anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, sind an folgende Adresse zu schicken artendaten@lfu.brandenburg.de. Nähere Hinweise zur Art und Weise einer Artenanfrage sind unter folgendem Link zu finden:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdatenauskunft/auskuenfte-zu-vorkommen-von-arten/#>.

Punkt 1.1, Absätze 2 und 3 (rechtliche Hinweise zu Erfassungen)

Wie an dieser Stelle im Erlass dargestellt ist eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend das LfU, N4, Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) (vogelschutzwarte@lfu.brandenburg.de) und N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zu benachrichtigen. Im 500 m-Radius um den Horst sind in diesem Fall keine weiteren Erfassungen mehr vorzunehmen, sondern weitere Untersuchungen mit dem LfU, N1 abzustimmen. Auch für die Erfassungen anderer Arten/Artengruppen können sich in diesen Fällen zeitliche Einschränkungen ergeben.

Punkt 2.1 (Untersuchungsraum)

Im Standardradius (1.200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard, Kolkrabe).

Erläuterung: Wie unter Punkt 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle), 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste - auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste - zu erfassen und zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen.

Außerdem ist nach Punkt 3 mindestens im 300 m-Radius um geplante WEA sowie 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen eine Erfassung aller Brutvogelarten, also auch der horstbauenden bzw. horstnutzenden Arten notwendig. Da Zuwegungen und Nebenflächen zum Zeitpunkt der Erfassungen oft noch nicht bekannt sind, ist hier grundsätzlich eine flächige Erfassung der Horste aller Arten zu empfehlen, um die Erforderlichkeit von Nacherfassung zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall ist eine Horsterfassung (Seeadler und Schreiadler) entsprechend AGW-Erlass, Anlage 2, Nr. 2 im Radius von 2.000 m und 3.000 m erforderlich.

Da der zentrale Prüfbereich für den Schwarzstorch 1.000 m beträgt, sind für diese Art weder Erfassungen über den Standardradius hinaus, noch Abstimmungen dazu erforderlich.

Bei den Arten/Artengruppen Weißstorch, Weihen, Kranich, Dommeln und Nachtschwalbe richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Radius des zentralen Prüfbereichs.

Punkt 2.2 (Horsterfassung und Besatzkontrolle)

Es wird empfohlen, weiterhin im Winterhalbjahr eine flächendeckende Horstsuche durchzuführen.

Erläuterung: Der Zeitraum Mitte März bis Mitte April wird vielfach für die erforderliche flächendeckende Horstsuche nicht ausreichen. Für den Wespenbussard ist (siehe z.B. Südbeck et al. 2005) eine winterliche Horstsuche obligatorisch. Bei einem möglichen Vorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch ist eine Horstsuche im März/April zudem wegen der damit verbundenen Störungen nicht/nur eingeschränkt möglich.

Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um der Behörde die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.

Punkt 3.2, letzter Absatz (Rodungsbereiche)

Auch bei starkem Rückschnitt sind Gehölze sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (und Fledermäusen, s.u.) zu untersuchen. Dies gilt auch für nicht vermeidbare Fällungen/Schnittmaßnahmen entlang geplanter Zuwegungen.

Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.

Allgemeine Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden ist. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend die Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) zu informieren und weitere Erfassungen im fraglichen Bereich nur nach Zustimmung durch die VSW durchzuführen.

Angaben zu Vorkommen sensibler Arten (Adlerarten, Auerhuhn, Großer Brachvogel, Großtrappe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Uhu und Wanderfalke) sind in den Gutachten nicht punktgenau darzustellen.

Bei Betroffenheit von Arten der Anlage 1 zum BNatSchG im zentralen Prüfbereich sollte jeweils eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt werden. Bisher liegt die Rechtsverordnung „Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse“ (§ 54 Abs. 10 c BNatSchG) noch nicht vor. Bis diese vorliegt, empfehle ich nach den folgenden Anforderungen vorzugehen (s.u.). Diese ähneln den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für eine Habitatpotenzialanalyse. Allerdings gilt ein reduzierter Umfang, da sie sich auf Nahrungsflächen und Flugkorridore dorthin beschränken.

Untersuchungs-/ Darstellungsraum: Nahbereich sowie beide Prüfbereiche, ggf. angrenzende Flächen. Es erfolgen in diesem Schritt in der Regel keine Erfassungen vor Ort, vorhandene Erkenntnisse sollen selbstverständlich berücksichtigt werden. Für jeden betroffenen Brutplatz ist dazu nach Auswertung von Biotopkartierungen/ Luftbildern/ Feldblockkataster/ faunistischer Kartierung in Text und Karten Folgendes darzustellen:

- artspezifisch regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen,
- potenzielle und nachgewiesene Flugwege,
- vorhandene und geplante WEA,
- ggf. vorhandene (Einzel-)Beobachtungen aus vorliegenden Untersuchungen.

Die Analyse muss die unterschiedlichen Ansprüche der Arten beachten. So sind z.B. beim Rotmilan

- regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen (z.B. Grünland, Brachen, Ortsrandbereiche, Randstrukturen, inkl. Waldränder, Straßen, Deponien),
- sonstige Nahrungsflächen (z.B. Acker),
- nicht nutzbare Flächen (ggf. ausgedehnte geschlossene Waldbereiche) darzustellen.

Die vorliegenden aktuellen Erfassungen von Groß- und Greifvogelhorsten

- „Bestandsbericht Zug- und Rastvögel 2023/2024 und Horstkontrolle 2024“, Büro AFRY, Stand: 31.07.2024 sowie
- „Windenergieanlage Podelzig Kartierung der Brutvögel 2024“, Büro: Simone Müller, Stand: August 2024)

entsprechen nicht den Untersuchungsanforderungen, da sie zum einen keine vollständige Neuerfassung aller Horste im 1.200 m Radius enthalten (AFRY 2024) bzw. nicht den erforderlichen Untersuchungsraum vollständig abdecken (Müller 2024).

Somit liegen bisher keine geeigneten Gutachten zur Beurteilung der Horste vor. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Vorkommen von Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1

Eine vertiefte inhaltliche Prüfung der Horsterfassungen erfolgt zwar erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, vorab äußere ich mich jedoch bereits hier zu den Brutplätzen der AGW-relevanten Arten.

So befinden sich der Geltungsbereich des BP im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes sowie am Rand des erweiterten Prüfbereiches eines Weißstorch-Brutplatzes.

Art / Abstandsbereiche	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Rotmilan		x	x
Weißstorch			x

Darüber hinaus liegen dem LfU noch Informationen zumindest zu einem Seeadler-Horsts mit Betroffenheit des erweiterten Prüfbereichs vor.

Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in der Regel signifikant erhöht, es sei denn, dies kann mit einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG).

Im erweiterten Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktioneller Beziehungen deutlich erhöht und kann nicht mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG).

Dies ist zu prüfen und im Umweltbericht darzustellen.

5.2 Zug- und Rastvögel

Eine Erfassung ist nicht erforderlich.

5.3 Fledermäuse

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 3 (Fledermäuse)

Punkt 4.3 (Ermittlung von FuR im Eingriffsbereich und Bewertung des Schädigungsverbots)

Bei Gehölzfällungen sind die betroffenen Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen. Dabei ist insbesondere auf die Prüfschritte 1. bis 7. zu verweisen.

Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.

5.4 Reptilien

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen und Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m sowie die Rückbauflächen) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

- Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen.
- Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-/Regenperiode.
- Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse.
- Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.

Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.

Für die Östliche Smaragdeidechse ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich zur Auswirkung des Vorhabens auf die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen. Aufgrund des Gefährdungsstatus der Art in Deutschland und Brandenburg sind jegliche Lebensraumzerstörungen unzulässig. Auch Umsiedlungen von Individuen sind nicht zulässig. Die

ermittelten Nachweise und Habitatflächen der Smaragdeidechse sind für das LfU, Referat N1 in der Unterlage zur Reptilienkartierung darzustellen.

5.5 Amphibien

Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitats für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß folgender Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

- Erfassung geeigneter Laichgewässer.
- Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

5.6 Gutachten Bestandserfassung

Alle Gutachten sind den Planunterlagen beizufügen.

Alle Geländeuntersuchungen sind von erfahrenen, namentlich zu nennenden Kartierer*innen zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. In den Gutachten ist die Untersuchungsmethodik für jede Untersuchungsform differenziert in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Witterungsbedingungen, Erfassern/innen darzustellen.

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Eine Ersatzzahlung ist im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 1, 1a BauGB nicht möglich, daher kann diese auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nicht festgelegt werden.

Es sind konkrete Kompensationsmaßnahmen für planungsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu entwickeln.

Natura 2000

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans in der Nähe des Vogelschutzgebiets „Mittlere Oderniederung“ (minimaler Abstand: ca. 1.500 m) ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Urteil EuGH (C-66/23) vom 12.09.2024:

Das o.g. unmittelbar anzuwendende Urteil wirkt sich auf die Verträglichkeitsprüfung des vorliegend betroffenen Vogelschutzgebiets aus, da eine Beschränkung des Artenspektrums auf die Vogelarten nach den Anlagen zu § 15 BbgNatSchAG – so wie es bisher gemacht wurde – nicht richtlinienkonform ist.

Es bestehen aber noch erhebliche Unsicherheiten bei der Interpretation des Urteils und den erforderlichen Konsequenzen. Der Bund und die Bundesländer sind aktuell in intensivem Austausch zum Thema. Eindeutig ist, dass alle in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie zu betrachten sind. Es reicht nicht aus, nur die Arten des Anhangs 1 zu berücksichtigen, die als maßgebliche Arten in den Anlagen zum BbgNatSchAG genannt sind. Es wird daher empfohlen zusätzlich sicherheitshalber ab sofort zumindest die weiteren Arten des Standarddatenbogens (SDB) zu berücksichtigen.

Zimmermann

Dieses Dokument wurde am 25.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.